

# **Gebührensatzung**

## **über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Ebenfeld in der Fassung vom 28.10.2020**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 26.03.1974 – GVBl. S. 109 i.d. Fassung der Bek. Vom 04. Februar 1977 (GVBl. S. 82) geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (GVBl. S. 436) erläßt der Markt Ebenfeld folgende mit Schreiben des Landratsamtes Lichtenfels vom 27.10.1981 Az: II/I 554 genehmigte

### **A b g a b e n s a t z u n g :**

#### **§ 1**

#### **Gebührenart, Fälligkeit**

1. Der Markt Ebenfeld erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für alle übrigen Leistungen für das Bestattungswesen:
  - a) Grabgebühren (§ 2)
  - b) Leichen- und Aussegnungshallengebühren (§ 3)
  - c) Bestattungsgebühren (§ 44)
  - d) Verwaltungskosten (§ 5)
2. Gebührenschuldner ist der Nutzungsberechtigte an einer Grabstelle, der zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich Verpflichtete sowie derjenige, der den Auftrag für eine in dieser Gebührensatzung geregelter Leistung erteilt. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
3. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
4. Die Gebührenschuldner erhalten über die angefallenen Gebühren einen Gebührenbescheid.

#### **§ 2**

#### **Grabgebühren**

Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| a) | Für ein Reihengrab zur Beisetzung der Leiche eines Kindes bis zu 10 Jahren für die Dauer der Nutzungszeit (30 Jahre) | 250,00 €  |
| b) | Für ein Reihengrab zur Beisetzung der Leiche einer Person über 10 Jahre für die Dauer der Nutzungszeit (30 Jahre)    | 500,00 €  |
| c) | Für ein Wahlgrab (Mehrfachgrab) für die Dauer der Nutzungszeit (30 Jahre) für jede Grabstätte                        | 500,00 €  |
| d) | Für eine Gruft für die Dauer der Nutzungszeit (60 Jahre)   | 4000,00 € |

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| e) | Für ein Urnengrab zur Beisetzung von 2 Urnen für die Dauer der Nutzungszeit (20 Jahre)             | 165,00 € |
|    | Zur Beisetzung von 4 Urnen für die Dauer der Nutzungszeit (20 Jahre)                               | 330,00 € |
| f) | Für eine Urnenkammer zur Beisetzung von zwei Urnen für die Dauer der Nutzungszeit (20 Jahre)       | 300,00 € |
|    | Zur Beisetzung von vier Urnen für die Dauer der Nutzungszeit (20 Jahre)                            | 600,00 € |
| g) | Übersteigt die Ruhezeit die Nutzungszeit, ist für die Restzeit die anteilige Gebühr zu entrichten. |          |

Für die Verlängerung der Nutzungszeit werden die unter die Buchstaben a, b, c, d, e und f fallenden Gebühren erhoben.

### **§ 3**

#### **Leichenhaus- und Aussegnungshallegebühren**

Für die Benutzung eines Leichenhauses werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | für die Leiche einer Person   | 36,00 € |
| b) | für die vorübergehende Aufbewahrung einer Leiche täglich  | 12,00 € |
| c) | für die Benutzung der Aussegnungshalle in Freiberg  | 12,00 € |
|    | Wird die Leiche vor der Aussegnung im Leichenhaus Eggenbach aufbewahrt, ist diese Gebühr in der Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses Eggenbach enthalten. |         |
| d) | für die Nutzung der Kühlanlage im Leichenhaus Ebenfeld pro Tag der Nutzung  | 20,00 € |

### **§ 4**

#### **Bestattungsgebühren**

(1) Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte werden folgende Pauschbeträge erhoben:

- |    |                            |          |
|----|----------------------------|----------|
| a) | Für ein Erwachsenengrab    | 610,00 € |
| b) | Für ein Kindergrab         | 270,00 € |
| c) | Für ein Urnengrab          | 230,00 € |
| d) | Für eine Urnenkammer       | 110,00 € |
| e) | Für eine Gruft             | 390,00 € |
| f) | Für ein Grab mit Übertiefe | 740,00 € |

Mit diesen Pauschbeträgen sind alle Aufwendungen, wie Personalkosten, Maschineneinsatz, Fahrzeiten usw. abgegolten.

(2)	Für das Aufbahren und die Dekoration	25,00 €
(3)	Für die Inanspruchnahme der Leichenträger pro Person	37,00 €
(4)	Für die Inanspruchnahme eines Kreuzträgers	37,00 €
(5)	Für das Beerdigungsläuten	10,00 €
(6)	Für die Benutzung des Leichenwagens	6,00 €
(7)	Für die Durchführung der Trauerfeier	120,00 €

## **§ 5 Verwaltungsgebühren**

Es werden erhoben:

1.	Für die Genehmigung für die Aufstellung von Grabmälern und Einfriedungen	6,-- Euro
2.	für die Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte	6,-- Euro
3.	für die Genehmigung einer Umbettung	12,-- Euro
4.	für die Benutzungsgenehmigung zur Bestattung von Verstorbenen, die nicht Angehörige des Nutzungsberechtigten sind	12,-- Euro
5.	für die Genehmigung der Beisetzung von Personen, die bei ihrem Tod nicht Gemeindeangehörige im Sinne des Art. 15 Abs. 1 Gemeindeordnung waren	12,-- Euro

## **§ 6 Sonstige Leistungen**

Für andere, in dieser Gebührensatzung nicht vorgesehene Leistungen oder Dienste werden die tatsächlichen Kosten erhoben.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen für den Friedhof Prächting vom 06.06.1974, Eggenbach vom 15.06.1977 und Döringstadt vom 14.12.1973 außer Kraft.

Ebensfeld, den 02. November 1981; zuletzt geändert, 28.10.2020

Bernhard Storath  
Erster Bürgermeister